

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0178/2010

Auskunft erteilt:

Herr Lammers

Ruf:

492 58 85

E-Mail:

LammersH@stadt-muenster.de

Datum:

04.03.2010

Betrifft

Neufassung "Allgemeine Bedingungen für den Besuch der Tageseinrichtungen für Kinder in der Trägerschaft der Stadt Münster"

Beratungsfolge

11.05.2010 Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien
09.06.2010 Hauptausschuss
09.06.2010 Rat

Vorberatung
Vorberatung
Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Der Rat der Stadt Münster beschließt die Neufassung der „Allgemeinen Bedingungen für den Besuch der Tageseinrichtungen für Kinder in der Trägerschaft der Stadt Münster“ (Punkt 8.2, Anlage) ab 01.08.2010.

II. Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten und keine Folgekosten.

III. Finanzierung/Mittelbereitstellung

entfällt

Begründung:

Die „Allgemeinen Bedingungen für den Besuch der Tageseinrichtungen für Kinder in der Trägerschaft der Stadt Münster“ (zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 12.03.2008, Vorlagen-Nr. V/0074/2008) haben sich in der Vergangenheit in der rechtlichen und praktischen Anwendung bewährt, weil sie bei neuen gesetzlichen Regelungen, veränderten Bedarfen etc. kontinuierlich weiterentwickelt werden. Neben kleineren, redaktionellen Änderungen soll aktuell die Regelung zur möglichen Erstattung von Essensgeldern neu gefasst werden:

Die geltenden Allgemeinen Bedingungen sehen unter Punkt 8.2 (2. Absatz) vor, dass das Verpflegungsentgelt in voller Höhe weiterzuzahlen ist, auch wenn ein Kind vorübergehend nicht an der Verpflegung teilnimmt. Eine Erstattung der Verpflegungskosten ist nur möglich, wenn das Kind für

einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Werktagen aus besonderem Grunde (z. B. längere Erkrankung, Kuraufenthalt) nicht an der Verpflegung teilnimmt und die Erziehungsberechtigten der Leitung rechtzeitig schriftlich die Abmeldung der Verpflegung mitgeteilt haben.

Als diese Regelung vor Jahren eingeführt wurde, lagen die Gründe in der stark angestiegenen Zahl der Essensabmeldungen, im hohen Verwaltungsaufwand für die Bearbeitung der Erstattungsfälle und in dem Einnahmeausfall für die Stadt Münster. Gleichwohl wurden im Kontext der Flexibilisierung der Kindertagesbetreuung Überlegungen angestellt, wie eine für Familien günstigere Regelung aussehen kann.

Die Prüfung dieser Thematik zielt dahin, dass die Verpflegungskostenpauschale aus zwei Komponenten besteht: Für die Ermittlung der Pauschale werden die jährlich anfallenden Sachkosten (geliefertes Essen und ggf. zusätzlich gekaufte Lebensmittel) sowie die Personalkosten für die im Zusammenhang mit dem Mittagessen eingesetzten Hauswirtschaftskräfte zu Grunde gelegt. Wird z. B. ein Kind von seinen Eltern krank gemeldet, so fallen die Personalkosten auch weiterhin an, das bestellte Mittagessen kann aber – zumindest für den kommenden Tag – abbestellt werden.

Die Neufassung des Punktes 8.2 der Allgemeinen Bedingungen sieht daher eine Erstattung des Sachkostenanteils der Verpflegungskostenpauschale vor, wenn die Abmeldung so rechtzeitig (also in der Regel am Vortag) erfolgt, dass das Mittagessen noch abbestellt werden kann. Somit ist diese Regelung für die Stadt Münster kostenneutral.

Allerdings ist mit einem ganz erheblichen Anstieg der Erstattungsfälle zu rechnen. Dies gilt auch deswegen, weil die Zahl der am Essen teilnehmenden Kinder (mit 35 bzw. 45 Stunden Betreuung) in den vergangenen Jahren stark angestiegen ist. Um den dadurch entstehenden, zusätzlichen Verwaltungsaufwand in Grenzen zu halten, ist zwischenzeitlich die Bearbeitungssoftware für die betroffenen Mitarbeiter/Innen in der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien nachprogrammiert worden.

Außerdem ist vorgesehen, die Erstattungen nicht monatlich, sondern quartalsweise und nur bei mindestens fünf Abmeldetagen pro Quartal vorzunehmen, damit der Erstattungsbetrag mit dem Bearbeitungsaufwand in einem angemessenem Verhältnis steht (durchschnittlicher Sachkostenanteil zurzeit = 2,20 Euro/Tag; bei Empfängern von Leistungen nach dem SGB II: 1,35 Euro/Tag).

(Die bisherige Regelung, nach der in besonderen Einzelfällen bei längeren Ausfallzeiten eines Kindes komplett auf das Essensgeld verzichtet werden kann, bleibt bestehen.)

Fazit

Durch diese Vorlage wird ein Ausgleich zwischen den verschiedenen Anliegen erreicht, eine kostendeckende Verpflegungskostenpauschale zu erheben, den Verwaltungsaufwand in Grenzen zu halten und gleichzeitig Familien konkret zu entlasten. Die „Allgemeinen Bedingungen für den Besuch der Tageseinrichtungen für Kinder in der Trägerschaft der Stadt Münster“ stellen damit auch weiterhin eine funktionierende und zeitgemäße Grundlage für den Betrieb der städt. Kindertageseinrichtungen dar.

I. V.

gez.
Dr. Hanke

Anlagen:

Allgemeine Bedingungen